



EUROPÄISCHER RAT

Brüssel, den 15. Dezember 2016

SN 97/16

**Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Migration, Zypern und der Ukraine
(15. Dezember 2016)**

I. MIGRATION

Außendimension

1. Der Europäische Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom Oktober betreffend die östliche Mittelmeerroute. Er bekräftigt sein Festhalten an der Erklärung EU-Türkei und betont, wie wichtig es ist, dass alle Elemente vollständig und in nicht diskriminierender Weise umgesetzt werden. Ebenso erneuert er seine Zusage, die Länder entlang der Westbalkanroute weiter zu unterstützen. Er billigt den Gemeinsamen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, der von Griechenland und der Kommission ausgearbeitet wurde, und begrüßt die Tatsache, dass Griechenland bereits erste Schritte zu dessen Umsetzung unternommen hat. Der Europäische Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, für eine zügige Umsetzung des Gemeinsamen Aktionsplans zu sorgen.

2. Der neue Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit ist ein wichtiges Instrument, um die illegale Migration und ihre eigentlichen Ursachen zu bekämpfen, insbesondere im Hinblick auf die zentrale Mittelmeerroute. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der Pakte mit fünf afrikanischen Herkunfts- oder Transitländern und die zunehmende Eigenverantwortung in den Partnerländern. Angesichts dieser Erfahrungen könnten unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen weitere Pakte oder andere Formen der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden. Die Ziele des Partnerschaftsrahmens, die der Europäische Rat im vergangenen Juni festgelegt hat, sollten in andere Instrumente und Politikbereiche des auswärtigen Handelns der EU und ihrer Mitgliedstaaten systematisch einbezogen werden. Der Europäische Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, ihr Engagement auf der Grundlage des Partnerschaftsrahmens fortzusetzen und zu intensivieren, und wird die Fortschritte bei der Eindämmung der Flüchtlingsströme und der Steigerung der Rückkehrquoten weiterhin genau verfolgen.
3. Um die Umsetzung des Aktionsplans von Valletta und des Partnerschaftsrahmens zu verbessern, sollte auf die im Rat erzielte Einigung über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung und das EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern eine rasche Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften folgen. In dieser Hinsicht begrüßt der Europäische Rat die Tatsache, dass die EIB mit der Umsetzung ihrer Resilienzinitiative für den westlichen Balkan und die südliche Nachbarschaft begonnen hat.
4. Der Europäische Rat betont, dass die Unterstützung für die libysche Küstenwache – auch durch die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA – verstärkt werden muss, damit diese besser dafür gerüstet ist, den Verlust von Menschenleben auf See zu verhindern und das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen. Parallel dazu müssen Initiativen ergriffen werden, um in Libyen festsitzenden Migranten Möglichkeiten zur unterstützten freiwilligen Rückkehr zu bieten und gefährliche Reisen einzuschränken.
5. Der Europäische Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und der Europäischen Grenz- und Küstenwache ausreichende Mittel bereitgestellt werden. Er begrüßt die Tatsache, dass das EASO bald spezielles Personal einstellen wird, um stabile und nachhaltige Kapazitäten sicherzustellen. Es bekräftigt zudem, dass andere Routen, einschließlich der westlichen Mittelmeerroute, weiterhin im Auge behalten werden müssen, damit auf etwaige Entwicklungen rasch reagiert werden kann.

Interne Dimension

6. Es bleibt ein gemeinsames Ziel, dass die Grundsätze der Verantwortlichkeit und der Solidarität tatsächlich angewandt werden. Durch die in den vergangenen Monaten unternommenen kontinuierlichen Anstrengungen zur Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems haben sich einige Bereiche herauskristallisiert, in denen Konvergenz besteht, während in anderen weitere Arbeiten erforderlich sind. Der Rat wird ersucht, den Prozess aufbauend auf diesen Arbeiten fortzusetzen, um unter dem neuen Vorsitz einen Konsens über die Asylpolitik der EU zu erreichen.
7. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur beschleunigten Umsiedlung, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, und zur Durchführung der bestehenden Umsiedlungsprogramme¹ weiter intensivieren.

¹ Dies berührt weder den Standpunkt Ungarns und der Slowakei, wie er in den vor dem Gerichtshof in Bezug auf den Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates angestregten Verfahren enthalten ist, noch den Standpunkt Polens, das als Streithelfer zur Unterstützung der Kläger beigetreten ist.

IV. ZYPERN

21. Im Anschluss an die Erläuterungen des Präsidenten der Republik Zypern zu den Verhandlungen über eine Regelung der Zypernfrage bekräftigt der Europäische Rat seine Unterstützung für den laufenden Prozess zur Wiedervereinigung Zyperns. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Zypern ein Mitglied unserer Union ist und dies auch nach der Regelung bleiben wird, erklärt sich die EU bereit, an der Zypern-Konferenz in Genf am 12. Januar 2017 teilzunehmen.

Ukraine

22. Der Europäische Rat bekräftigt sein Eintreten für das Völkerrecht und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine sowie für den Abschluss des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine, einschließlich der Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Ziel von Assoziierungsabkommen ist es, Partnerländer auf ihrem Weg zu stabilen und wirtschaftsstarken Demokratien zu unterstützen und der strategischen und geopolitischen Bedeutung, die die Europäische Union dem regionalen Kontext beimisst, Ausdruck zu verleihen. Daher ist der Abschluss des Ratifizierungsprozesses weiterhin ein zentrales Ziel der Union.
23. Der Europäische Rat hat das Ergebnis des Referendums in den Niederlanden vom 6. April 2016 über das Gesetz zur Billigung des Assoziierungsabkommens und die vor dem Referendum geäußerten Bedenken, wie sie vom niederländischen Ministerpräsidenten übermittelt wurden, sorgfältig zur Kenntnis genommen und nimmt nun Kenntnis von einem Beschluss der 28 im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs (Anlage), in dem auf diese Bedenken in völliger Übereinstimmung mit dem Assoziierungsabkommen und den EU-Verträgen eingegangen wird.
24. Der Europäische Rat stellt fest, dass der in der Anlage wiedergegebene Beschluss für die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich bindend ist und nur einvernehmlich von ihren Staats- und Regierungschefs geändert oder aufgehoben werden kann. Er wird wirksam, sobald das Königreich der Niederlande das Abkommen ratifiziert und die Union es geschlossen hat. Sollte es nicht dazu kommen, wird der Beschluss hinfällig.
25. Der Europäische Rat begrüßt die Ergebnisse des EU-Ukraine-Gipfels vom 24. November 2016 und hebt hervor, dass die Union weiterhin entschlossen ist, ihre Beziehungen zur Ukraine angesichts der derzeitigen Herausforderungen zu vertiefen und zu verstärken. Er würdigt die Erfolge der Ukraine bei der Durchführung von Reformen zur Erfüllung europäischer Standards und die Tatsache, dass die Ukraine die Bedingungen für eine Regelung mit der Union für visumfreies Reisen erfüllt hat. Nach der Annahme eines soliden Aussetzungsmechanismus werden die beiden Gesetzgeber ersucht, das Verfahren zur Aufhebung der Visumpflicht für die Ukraine und Georgien abzuschließen.

Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Die Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Regierungen Unterzeichner des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (nachstehend "das Abkommen") sind –

in Kenntnis des Ergebnisses des niederländischen Referendums vom 6. April 2016 über den Entwurf des Gesetzes zur Billigung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine und der vor dem Referendum geäußerten Bedenken, wie sie vom Ministerpräsidenten des Königreichs der Niederlande übermittelt worden sind,

in dem Wunsch, in völliger Übereinstimmung mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine und mit den EU-Verträgen und im Einklang mit dem Ziel der EU, die Beziehungen zur Ukraine zu vertiefen, auf diese Bedenken einzugehen,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2016 –

haben beschlossen, Folgendes als Verständigung anzunehmen, die wirksam wird, sobald das Königreich der Niederlande das Abkommen ratifiziert und die Europäische Union es geschlossen hat:

A

Das Abkommen hat zwar zum Ziel, enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte zu schaffen, es verleiht der Ukraine aber nicht den Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union; ebenso wenig stellt es eine Zusage dar, der Ukraine einen solchen Status in der Zukunft zu verleihen.

B

In dem Abkommen wird die Zusammenarbeit mit der Ukraine in den die Sicherheit betreffenden Bereichen bekräftigt, insbesondere im Hinblick auf Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Es enthält keine Verpflichtung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten, der Ukraine kollektive Sicherheitsgarantien oder andere militärische Hilfe oder Unterstützung zu gewähren.

C

Das Abkommen enthält zwar das Ziel, die Mobilität der Bürger zu verbessern, aber es gewährt ukrainischen Staatsangehörigen und Unionsbürgern nicht das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bzw. der Ukraine frei aufzuhalten und zu arbeiten. Das Abkommen berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele ukrainische Staatsangehörige in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden, um als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

D

In dem Abkommen wird die Zusage der Union bekräftigt, den Reformprozess in der Ukraine zu unterstützen. Es erfordert keine zusätzliche Finanzhilfe der Mitgliedstaaten für die Ukraine und ändert nicht das ausschließliche Recht eines jeden Mitgliedstaats, Art und Höhe seiner bilateralen Finanzhilfe festzulegen.

E

Die Korruptionsbekämpfung ist für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen des Abkommens werden sie zusammenarbeiten, um Korruption im privaten und im öffentlichen Sektor zu bekämpfen und zu verhüten. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit zielt insbesondere auf die Stärkung der Justiz, die Verbesserung ihrer Effizienz und die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie auf die Korruptionsbekämpfung ab.

F

Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und die Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich wie unter Buchstabe E ausgeführt, sind wesentliche Elemente des Abkommens. Die Parteien müssen ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen erfüllen, dessen Umsetzung und Durchführung überwacht werden. Gemäß Artikel 478 des Abkommens kann jede Partei im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen geeignete Maßnahmen treffen. Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen wird den Maßnahmen der Vorrang gegeben, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten behindern. Zu diesen Maßnahmen kann als letztes Mittel die Aussetzung von Rechten oder Verpflichtungen nach dem Abkommen gehören.
